

Hamburg, 9. September 2011

## **Statement zum Online-Blog-Artikel: „HCI/MPC Capital unter Sanierungsaufsicht der BaFin“**

**Der Artikel der Redaktion „DIEBEWERTUNG.de“ weist grobe inhaltliche Mängel auf und gibt Sachverhalte unkorrekt wieder.**

Zunächst handelt es sich bei der MPC Capital AG und der HCI Capital AG um börsennotierte Emittenten geschlossener Fonds und nicht um Fonds, wie der Autor in seiner Unterüberschrift suggeriert.

Die BaFin ist im öffentlichen Interesse tätig. Ihr Hauptziel ist es, ein funktionsfähiges, stabiles und integriertes deutsches Finanzsystem zu gewährleisten. Bankkunden, Versicherte und Anleger sollen dem Finanzsystem vertrauen können. Dafür prüft sie unter anderem, dass die vom Gesetzgeber festgelegten Rahmenbedingungen von den Marktteilnehmern eingehalten werden. Die BaFin ist hingegen kein Ratinginstitut, welches Unternehmen auf Grundlage ihrer Bonität bestimmten Risikoklassen zuordnet. Die Behauptung, die BaFin hätte beide Unternehmen als „Sanierungsfälle“ eingestuft, ist daher schlichtweg falsch. Die BaFin nimmt keine Einstufungen von Unternehmen vor.

Der Autor beruft sich zum Nachweis seiner These auf ein Dokument der BaFin vom 23. April 2010. Dieses Dokument stellt aber einen völlig anderen Sachverhalt dar, der dem Autor offenbar nicht geläufig ist: MPC Capital ist an der HCI Capital AG beteiligt. Im Rahmen der schwierigen wirtschaftlichen Lage hatten beide Unternehmen umfassende Restrukturierungskonzepte eingeleitet. Die Großaktionäre der Unternehmen hatten die Konzepte von Beginn an begrüßt und maßgeblich unterstützt. Die MPC Capital AG hatte sich zudem bereit erklärt, ihrerseits die HCI Capital AG im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit neuem Kapital zu stärken. In diesem Zuge hatten sich die Anteilsverhältnisse sowohl an der MPC Capital als auch an der HCI Capital geändert. Weil hierdurch bestimmte Anteilsschwellen überschritten wurden und deshalb nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) Pflichtangebote der Großaktionäre gegenüber den außenstehenden MPC Capital- und HCI Capital-Aktionären zur Übernahme ggfs. notwendig (§35 WpÜG et al.) geworden wären, was für die Großaktionäre eine zusätzliche Belastung dargestellt hätte, waren bei der BaFin entsprechend Befreiungen beantragt worden. Diese wurden aufgrund der dargelegten Restrukturierungsmaßnahmen von der BaFin gestattet.

Die BaFin hat damit keine Einstufung der Unternehmen vorgenommen, sondern lediglich im Rahmen ihrer regulären Marktüberwachung vorhandene rechtliche Ausnahmemöglichkeiten geprüft und diesen statt gegeben. Diese Prüfung liegt inzwischen eineinhalb Jahre zurück.

**Wir werden die Autoren auffordern, ihren Artikel an die Faktenlage anzupassen oder aus dem Internet zu nehmen.**